

BGer 2C 429/2016 vom 12. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_429_2016

FR: TF 2C 429/2016 du 12 janvier 2017

IT: TF 2C 429/2016 del 12 gennaio 2017

Regeste

Wiedererwägung der Wegweisungsverfügung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit bzw. die Zulässigkeit eines Rechtsmittels grundsätzlich von Amtes wegen und mit freier Kognition (BGE 138 I 475 E. 1 S. 476; 138 III 46 E. 1, 471 E. 1 S. 475; BGE 137 III 417 E. 1). Ist jedoch die Zulässigkeit eines Rechtsmittels zweifelhaft, beschlägt die der Beschwerde führenden Partei obliegende Begründungspflicht gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG auch die Eintretensvoraussetzungen; die für deren Vorliegen massgeblichen Aspekte müssen diesfalls aufgezeigt werden (vgl. BGE 134 II 45 E. 2.2.3 S. 48; 133 II 249 E. 1.1 S. 251, 353 E. 1 S. 356, 400 E. 2 S. 404; s. auch BGE 138 III 46 E. 1.2 S. 47). Hängt die Zulässigkeit des Rechtsmittels vom Bestehen eines Rechtsanspruchs ab, ist ein potenzieller Anspruch in vertretbarer Weise geltend zu machen (BGE 139 I 330 E. 1.1 S. 332; 136 II 177 E. 1.1 S. 179).

E. 1.2

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ist gemäss Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG unzulässig gegen Entscheide auf dem Gebiet des Ausländerrechts betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumt. Nach dem Grundsatz der Einheit des Prozesses (vgl. BGE 138 II 501 E. 1.1 S. 503) beschlägt der gesetzliche Ausschlussgrund auch Entscheide über die Wiedererwägung eines früheren negativen Bewilligungsentscheids.

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit der Eintretensproblematik nicht auseinander. Inwiefern sie einen bundesgesetzlichen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung haben sollte, ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin macht auch nicht geltend, ein solcher ergebe sich in ihrem Fall aus dem Völkerrecht. Damit erweist sich die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten als unzulässig, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann.

E. 2

Es bleibt zu prüfen, ob die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG entgegengenommen werden kann.

E. 2.1

Zur Verfassungsbeschwerde ist berechtigt, wer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 115 lit. b BGG). Steht

der Ausländerin kein Anspruch auf die beantragte ausländerrechtliche Bewilligung zu, ist sie durch deren Verweigerung nicht in rechtlich geschützten Interessen betroffen, weshalb ihr die Legitimation zur Anfechtung des negativen Bewilligungsentscheids bzw. eines diesen bestätigenden Rechtsmittelentscheids in der Sache selbst fehlt (BGE 133 I 185). Trotz fehlender Legitimation in der Sache selbst ist die Ausländerin allerdings zur Rüge berechtigt, ihr zustehende Verfahrensgarantien seien verletzt worden. Nicht zu hören sind dabei aber Vorbringen, die im Ergebnis auf die Überprüfung des Sachentscheids abzielen (vgl. BGE 114 Ia 307 E. 3c S. 313 ; 129 I 217 E. 1.4 S. 222 ; 126 I 81 E. 7b S. 94; 118 Ia 232 E. 1c S. 236; zur Weiterführung dieser so genannten "Star-Praxis" unter der Herrschaft des Bundesgerichtsgesetzes s. BGE 135 II 430 E. 3.2 S. 436 f.; s. auch BGE 138 IV 78 E. 1.3 S. 80; spezifisch zum Ausländerrecht BGE 133 I 185 E. 6.2 S. 198 f. und BGE 137 II 305 E. 2 S. 308).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung von Art. 29 BV . Sie wirft dem Appellationsgericht vor, es sei zu Unrecht nicht auf ihr zentrales Argument eingegangen, wonach sich die Umstände bezüglich einer für sie und die Kinder zumutbaren Rückkehr in die Türkei seit dem ersten Entscheid wesentlich geändert hätten. Darin liege eine Rechtsverweigerung und eine Rechtsverletzung. Bei den Vorbringen der Beschwerdeführerin handelt es sich um Rügen, die im Sinne der zitierten Rechtsprechung im Ergebnis auf eine Überprüfung des Sachentscheids abzielen. Hierzu fehlt ihr jedoch die Legitimation gemäss Art. 115 lit. b BGG , weshalb sie damit auch in einem Wiedererwägungsverfahren nicht zu hören ist (vgl. Urteile 2C_1047/2015 vom 25. November 2015 E. 2.4; 2D_11/2015 vom 15. Februar 2015 E. 2.4.3). Demzufolge ist auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nicht einzutreten.

E. 3

Dem Verfahrensausgang entsprechend wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig, da ihrem Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege vor Bundesgericht infolge Aussichtslosigkeit nicht zu entsprechen ist (Art. 64 BGG). Angesichts der besonderen Umstände werden der Beschwerdeführerin reduzierte Gerichtskosten auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen werden keine zugesprochen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.